

Merkblatt

Sonderanträge bei der Zulassung zum Studium

Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderungen müssen grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen der Hochschulzugangsberechtigung wie alle anderen Bewerberinnen und Bewerber erfüllen. Studieninteressierte mit Behinderungen müssen dementsprechend auch eine geeignete Hochschulreife nachweisen.

Dennoch gibt es Ausgleichsfunktionen bestehender Regelungen, um Chancengleichheit für Studieninteressierte mit Behinderungen zu erreichen und Benachteiligungen bei Zugangsvoraussetzungen auszugleichen. Hierbei gibt es folgende Möglichkeiten an Sonderanträgen:

- Härtequote
- Nachteilsausgleich im Rahmen der Wartezeitquote oder zur Verbesserung der Durchschnittsnote

Härtequote

Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt nach standardisierten Verfahren. Da diese Verfahrensweise aber nicht jedem Einzelfall gerecht wird, gibt es eine Vorabquote für Härtefälle. Zwischen 2% und 5% der Studienplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die eine Ablehnung des Zulassungsantrags eine besondere Härte bedeuten würde. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung, die sich erschwerend auf das Studium auswirkt, kann einen Härtefallgrund darstellen. Hierzu zählt auch die Berücksichtigung der Bindung an Studienorte. Die Aufnahme eines Studiums erfordert ein hohes Maß an örtlicher Mobilität und Flexibilität. Studieninteressierte mit Behinderungen sind teilweise an bestimmte Studienorte gebunden, da nicht alle Hochschulen über barrierefreie Rahmenbedingungen verfügen. Außerdem können Studieninteressierte mit Behinderungen aufgrund von medizinischer und/ oder pflegerischer Versorgung an einen bestimmten Studienort gebunden sein.

Nachteilsausgleich im Rahmen der Wartezeitquote oder zur Verbesserung der Durchschnittsnote

Mit Hilfe eines Antrags auf Nachteilsausgleich bei der Zulassung zum Studium können Bewerberinnen und Bewerber Umstände geltend machen, die sie entweder daran gehindert haben, eine bessere Abschlussnote zu erreichen oder die Hochschulzugangsberechtigung früher zu erwerben. Im Fall von Studierenden mit Behinderung können in diesem Zusammenhang vor allem längere Zeiten der Abwesenheit aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung während der Schulzeit angebracht werden.

Bei weiteren Fragen können Sie sich zudem an das Zulassungsamt wenden.